

# Merkblatt

## über die Verwendung von roten Dauerkennzeichen gem. § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

### 1. Verwendung der roten Dauerkennzeichen

Folgende Fahrten sind gestattet:

- **Probefahrt:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- **Prüfungsfahrt:** Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück
- **Überführungsfahrt:** Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

- Fahrten zur Anregung der Kauflust sind ausgeschlossen
- Die roten Kennzeichen dürfen nur an betriebs- und verkehrssicheren Fahrzeugen verwendet werden
- Fahrten aus dem Ausland nach Deutschland sind nicht erlaubt. Der Fahrtantritt hat in Deutschland zu erfolgen
- Gewerbliche Beladung und Transport ist untersagt (z.B. Umzüge, Lieferung von Gütern)
- An Fahrzeugen, denen ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, dürfen rote Kennzeichen angebracht werden, wenn eine Fahrt außerhalb des Betriebszeitraumes erfolgen soll. Die Saisonkennzeichen müssen abgenommen oder vollständig verdeckt sein

### 2. Rote Dauerkennzeichen dürfen ausschließlich für die eigene betriebliche Verwendung genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte zu deren betrieblichen oder privaten Nutzung ist nicht gestattet

### 3. Rotes Fahrzeugscheinheft:

- Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu verwenden
- Die Angaben zum Fahrzeug sind vor Antritt der ersten Fahrt vollständig, leserlich und in dauerhafter Schrift einzutragen (die Fahrzeugidentifizierungsnummer ist vollständig einzutragen!)
- Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen, z.B. Polizei, Zulassungsbehörde
- Das rote Fahrzeugscheinheft ist ausschließlich vom Inhaber und von der Zulassungsbehörde auf Zuverlässigkeit geprüften berechtigten Personen zu unterzeichnen

### 4. Fahrtennachweisbuch

- Über alle Fahrten hat der Inhaber oder andere anerkannte Berechtigte fortlaufende Aufzeichnungen zu führen
- Das Fahrtenbuch ist vollständig und gut leserlich auszufüllen (die Fahrgestellnummer ist vollständig einzutragen)
- Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung im Fahrtennachweisbuch einzutragen
- Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen, insbesondere ist es der Zulassungsbehörde zusammen mit dem roten Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen

#### 5. Befristung

- Ist das rote Dauerkennzeichen befristet worden, hat der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsfrist die Verlängerung zu beantragen, ansonsten verfällt das Kennzeichen. Hierzu ist eine neue Versicherungsbestätigung, das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtennachweisbuch vorzulegen
- Nach Ablauf der Frist oder nach Widerruf sind die Kennzeichenschilder, das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtennachweisbuch unverzüglich bei der Zulassungsbehörde vorzulegen

#### 6. Änderung der Halterangaben

- Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ebenso ist die Verlegung der Stellplätze anzuzeigen
- Das rote Fahrzeugscheinheft und das Fahrtennachweisbuch sind zur Änderung vorzulegen
- Bei Abmeldung des Gewerbes sind die roten Dauerkennzeichen, das Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweisbuch unverzüglich zur Abmeldung vorzulegen
- Ändert sich der/die Gesellschafter oder Geschäftsführer oder die von der Zulassungsbehörde anerkannten Unterschriftsberechtigten, so ist dies unter Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses und Auszug aus dem Verkehrszentralregister zu melden
- Ändert sich die Firmen-Rechtsform (z.B. Einzelfirma e.K./GbR wird GmbH), erfordert dies die Rückgabe der Kennzeichen und Neubeantragung

#### 7. Verlust

- Wurde ein oder beide roten Kennzeichen verloren, ist eine Umkennzeichnung erforderlich. Der Verlust (oder auch Diebstahl) ist bei der Polizei anzuzeigen, die Bestätigung sowie ggf. das zweite noch vorhandene Kennzeichen sowie das rote Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweisbuch ist zur Umkennzeichnung vorzulegen
- Wurde das Fahrzeugscheinheft verloren, so muss der Inhaber unter Vorlage des Personalausweises/Reisepasses bei der Zulassungsbehörde eine Verlufterklärung abgeben. Gleichzeitig ist das Fahrtennachweisbuch vorzulegen

**Rote Dauerkennzeichen werden gem. § 16 FZV nur an zuverlässige Personen ausgegeben. Verstöße gegen o.g. Vorschriften oder andere gesetzliche Regelungen lassen Zweifel an der Zuverlässigkeit erkennen.**

**Bei Unzuverlässigkeit drohen Sanktionen:**

- **Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren**
- **kostenpflichtige Belehrungen/Abmahnungen**
- **bis hin zum Kennzeichenentzug von Amts wegen**